

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4127/20-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

20.04.2020

Betr.: Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH um den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die im öffentlichen Interesse erforderliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH um den Bereich Kinder- und Jugendhilfe.
2. Die Landrätin wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 24.03.2020

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist mit 75 % Hauptgesellschafter der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH (GAG Klausdorf gGmbH). Die Gemeinde Am Mellensee ist zu 25 % beteiligt. Die GAG Klausdorf gGmbH hat sich als Arbeitsförderungsgesellschaft u.a. in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, Geschäftsstellen Luckenwalde und Zossen, mit dem Jobcenter Teltow-Fläming und Landkreis Teltow-Fläming hauptsächlich die Aufgabe gestellt, Arbeitslose und Arbeitsuchende wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Dabei ist die Gesellschaft in hohem Maße von den Änderungen in der Arbeitsfördergesetzgebung des Bundes und der Umsetzung dieser Gesetze im Land Brandenburg abhängig. Zusätzlich widmet sich die GAG Klausdorf gGmbH der Arbeit in der Flüchtlingshilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit, die im Konsens der Verhinderung von Kinderarmut in Bedarfsgemeinschaften und bei Alleinerziehenden steht. Verhindert werden soll im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wurde mit Unternehmensgründung am 30.07.1991 notariell beurkundet und zuletzt am 24.01.2018 notariell geändert (Wiedererlangung der Gemeinnützigkeit). Derzeitiger Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung. Die Gesellschaft verwirklicht den Zweck der Gemeinnützigkeit durch die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit.

In der gesellschaftseigenen Liegenschaft in Ludwigsfelde erfolgte bis 2019 der Betrieb der Produktionsschule Teltow-Fläming durch das Evangelische Jugendwerk. Die GAG Klausdorf gGmbH übernahm ab 01.01.2020 den Weiterbetrieb der Produktionsschule Teltow-Fläming. Aktuell strebt die GAG Klausdorf gGmbH die Erlangung des Status als Träger der Jugendhilfe an. In seiner Sitzung am 18.03.2020 befasste sich hierzu der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming. Am 28.05.2019 beantragte die GAG Klausdorf gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Die Prüfung durch den Landkreis erfolgte unter Berücksichtigung der für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe maßgebenden Kriterien. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die GAG Klausdorf gGmbH die Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfüllt und somit die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

Die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe stellt eine Unternehmenserweiterung dar, die eine Ergänzung des Unternehmensgegenstandes notwendig macht.

Der Gesellschaftsgegenstand soll zukünftig lauten:

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Bildung, der Jugendhilfe sowie des bürgerlichen Engagements.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht den Zweck der Gemeinnützigkeit durch
 - a. die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit.
 - b. die Hilfe und Unterstützung von jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Familien und die Förderung ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung
 - c. die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen, u.a.:
 - Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
 - Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII)

- Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden (§ 52a SGB VIII)
 - d. die Durchführung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Arbeit
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der Berufsbildung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dienen.

Nach § 92 Abs.5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) steht die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Unternehmensgründung gleich. Somit findet § 92 Abs.3 BbgKVerf Anwendung. Da die GAG Klausdorf gGmbH im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein möchte, muss vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee die Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten werden.

Bei der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes handelt es sich um Tätigkeiten, die den Kernbereich der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere die soziale Betreuung, betreffen, vgl. § 2 Abs. 2 BbgKVerf.

Es wurde geprüft, ob das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises Teltow-Fläming übersteigt. Im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes wird zunächst auf das vorhandene Netzwerk der GAG Klausdorf gGmbH zurückgegriffen. Auf Grund der bisherigen Ausrichtung des Unternehmens sind nur geringe Investitionen nötig, die aus Eigenmitteln den Geschäftsbetrieb ermöglichen. Die Vorfinanzierung von Maßnahmen wird von Trägern erwartet und bereits durch die GAG Klausdorf gGmbH geleistet. Die bisherigen Standorte der GAG Klausdorf gGmbH sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden künftig neben der Förderung der Berufsbildung auch Kinder, Jugendliche und deren Familien in ihrer Lebensplanung unterstützen sowie Hilfestellungen bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen bieten. Somit sollen vorhandene Strukturen und Synergien genutzt werden. Eine finanzielle Mehrbelastung des Landkreises Teltow-Fläming und der Gemeinde Am Mellensee ist nicht zu erwarten. Mit der Erweiterung des Geschäftsfeldes entstehen neue Chancen das Unternehmen weiter am Markt zu etablieren. Die Festigung der Strukturen am Markt sichert den Erhalt des Unternehmens. Insoweit besteht kein Zweifel am Verhältnis der Angemessenheit der Aufgaben der GAG Klausdorf gGmbH und der Leistungsfähigkeit des Landkreises Teltow-Fläming und der Gemeinde Am Mellensee.

Des Weiteren hat der Landkreis im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die dem Kreistag vorzulegen sind (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf). Es kann auf die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens sowie auf die Einholung von Vergleichsangeboten privater Dritter verzichtet werden, wenn vorliegend der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Es liegt aufgrund der Tatsache, dass der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich dazu verpflichtet ist, in Zusammenarbeit mit möglichst vielen unterschiedlichen freien Trägern die Jugendhilfeaufgaben zu erfüllen, ein öffentliches Interesse vor. Von Seiten des Jugendamtes des Landkreis Teltow-Fläming besteht ein Interesse an einer Trägervielfalt. Hierzu wurde dem Jugendhilfeausschuss am 18.03.2020 ein Beschluss zur Anerkennung der GAG Klausdorf gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 75 SGB VIII vorgelegt. Aufgrund des öffentlichen Interesses des Landkreises Teltow-Fläming an der Durchführung von Jugendhilfeaufgaben wird daher von Marktanalysen und Bekanntmachung abgesehen.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Gesellschaft auch außerhalb ihres Hoheitsgebietes plant, tätig zu werden (§ 91 Abs. 4 BbgKVerf). Ein Tätigwerden außerhalb des Hoheitsgebiets ist nicht vorgesehen. Dass mit der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes geplante Vorhaben, Kinder, Jugendliche und deren Familien in ihrer Lebensplanung zu unterstützen und Hilfestellungen bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen zu bieten, bedarf einer sozialräumlichen Orientierung im Landkreis Teltow-Fläming.

Daneben wurde bewertet, ob Annex Tätigkeiten vorgesehen sind (§ 91 Abs. 5 BbgKVerf). Da im Rahmen der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes die soziale Betreuung insbesondere die Jugendhilfe vorgesehen ist, erfolgen keine Nebenleistungen, die nicht von der sozialen Betreuung im Bereich der Jugendhilfe gedeckt sind.

Gemäß § 92 Abs.3 in Verbindung mit § 92 Abs.5 BbgKVerf wurde der Industrie- und Handelskammer Potsdam Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der GAG Klausdorf gGmbH gegeben. Diese teilte mit, dass vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages über die Erforderlichkeit der Unternehmenserweiterung im öffentlichen Interesse keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der GAG Klausdorf gGmbH bestehen (Anlage 4).

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgKVerf wurde die beabsichtigte wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der GAG Klausdorf gGmbH dem Ministerium für Inneres und Kommunales angezeigt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf hat der Kreistag bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes das Entscheidungsrecht. Dies betrifft den Paragraphen 2 des Vertrages.

Um die Einheitlichkeit der Entscheidung zu gewährleisten soll über den gesamten Gesellschaftsvertrag beschlossen werden. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag ist mit dem Mitgeschafter der Gemeinde Am Mellensee und der Geschäftsführung der GAG Klausdorf gGmbH vorberaten. Sofern der Kreistag und die Gemeindevertretung der Mitgeschafterin der Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen, werden die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag in der nächsten Gesellschafterversammlung abschließen.

Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag der GAG Klausdorf gGmbH

Anlage 2: Synopse des Gesellschaftsvertrages der GAG Klausdorf gGmbH

Anlage 3: Stellungnahme der IHK Potsdam